

**13. Zur Frage der Gültigkeit der Sicherungsübereignung eines  
Warenlagers und seiner Bestandteile.**

**BGB. § 930.**

VII. Zivilsenat. Urt. v. 20. Mai 1930 i. S. Eheleute Sch. (Bekl.)  
w. Verwalter im Konkurs der Firma L. & Co. (Kl.). VII 500/29.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 1. Mai 1925 gründete die Firma L. & Co. in B. eine Zweigniederlassung in L., deren Leitung die verklagte Ehefrau auf Grund eines Vertrags vom gleichen Tage übernahm. Sie übergab der Firma eine Kaution von 5000 RM.; als Sicherheit für die Kaution übereignete die Firma durch Vertrag vom 1. Mai 1925 der Beklagten den Warenbestand in L. In einem weiteren am 25. Juli 1925 zwischen der Firma L. & Co. und den beiden Beklagten geschlossenen Vertrage erkannte die Firma eine Darlehensforderung des verklagten Ehemanns in Höhe von etwa 7500 RM. an und übereignete zur Sicherheit für diese Forderung und für die Kaution das Zweiggeschäft mit

sämtlichen Inventarstücken und Warenbeständen, soweit sie im Eigentum der Firma standen, den beiden Beklagten.

Am 1. September 1925 wurde über das Vermögen der Firma L. & Co. das Konkursverfahren eröffnet. Im Wege der Anfechtung verlangt der Konkursverwalter, die Sicherungsübereignungsverträge für unwirksam zu erklären. Die Vorinstanzen entsprachen diesem Antrag. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Durch § 5 des Vertrags vom 25. Juli 1925 hat die Firma L. & Co. das in L. befindliche Zweiggeschäft mit sämtlichen Warenbeständen, soweit sie in ihrem Eigentum standen, den Beklagten zur Sicherheit für ihre Forderungen übereignet. Das Berufungsgericht erachtet die Übereignung für nichtig, weil es an jeder näheren Bezeichnung der übereigneten Ware fehle, sodaß die im Interesse der Rechtsicherheit erforderliche Bestimmtheit des zu übereignenden Gegenstands nicht vorhanden sei. Die Revision macht hierzu geltend, das Berufungsgericht habe das Fragerecht nach der Richtung ausüben müssen, ob irgendwelche Waren von der Übertragung ausgeschlossen sein sollten, dann hätten die Beklagten behauptet, daß solche Gegenstände nicht vorhanden gewesen seien. Die Meinung des Berufungsgerichts ist indessen nicht durch eine solche Behauptung zu entkräften. Der Vertrag ermangelt schon deshalb einer hinreichenden Bestimmung der zu übereignenden Gegenstände, weil er voraussetzt, daß in dem Lager sich Waren befanden, die einem anderen als der Firma L. & Co. zustanden, und nicht angibt, wie sich die dieser Firma gehörigen Waren, die allein veräußert werden sollten, von den übrigen unterscheiden. Der Mangel des Vertrags würde nicht behoben, wenn die Behauptung der Revision zuträfe, daß es sich in Wirklichkeit nur um der Firma L. & Co. gehörige Waren gehandelt habe, daß also von der Übertragung ausgeschlossene Waren nicht vorhanden gewesen seien. Dieser Umstand würde nur dahin führen, daß die übereigneten Waren auf Grund einer außerhalb des Vertrags liegenden Tatsache nachträglich festgestellt werden könnten, eine solche Bestimmbarkeit genügt aber nicht den Erfordernissen der Sicherungsübereignung (RGZ. Bd. 113 S. 62).

Die Nichtigkeit der Sicherungsübereignung ergibt sich aber auch aus einem anderen Grunde. Bei Übertragung eines Warenlagers, das, wie hier, für ein Ladengeschäft gehalten wird und dessen Bestand

daher dem täglichen Wechsel durch Ab- und Zugänge unterliegt, ist das Erfordernis der Bestimmtheit nicht schon erfüllt, wenn der Eigentumsübergang an sämtlichen vorhandenen Waren ohne Angabe von Merkmalen für ihre Unterscheidung vereinbart wird. Da der Vertrag keine Bestimmung dahin enthält, daß die nach Vertragsschluß in das Lager gelangenden Waren der Firma L. & Co. auch in das Eigentum der Beklagten gelangen sollten, mußten die Eigentumsverhältnisse schon nach kurzer Zeit undurchsichtig werden, weil Unterscheidungsmerkmale für die zur Zeit des Vertrags vorhandenen Waren nicht im Vertrag festgelegt sind. Deshalb hätte es einer Bezeichnung der zu übereignenden Waren im Vertrage bedurft, die es ohne weiteres ermöglichte, diese Waren jederzeit von dem übrigen Bestand des Lagers zu trennen. Nur dann würde die zur Eigentumsübertragung erforderliche Bestimmtheit vorliegen. Namentlich bei Sicherungsübereignungen muß im Interesse des Gläubigerschutzes genaueste Bestimmtheit der übereigneten Gegenstände im Vertrage gefordert werden.

Mit demselben Mangel ist die im Vertrag vom 1. Mai 1925 vereinbarte Sicherungsübereignung behaftet. Er bestimmt, daß der gesamte L. er Warenbestand der Firma L. & Co. auf die verklagte Ehefrau zu Eigentum übertragen werde, ohne die veräußerten Waren näher zu bezeichnen. Mit Recht hält das Berufungsgericht auch diese Eigentumsübertragung wegen mangelnder Bestimmtheit der übereigneten Gegenstände für unwirksam. . . .